

Ins Amtsblatt

Bekanntmachung

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage durch die Firma Pelzl Kräuter- und Gemüsepflanzen GmbH, Bronnerlehe 5, 87757 Kirchheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1532, 1530 und 1516/2 der Gemarkung Kirchheim

Die Firma Pelzl Kräuter- und Gemüsepflanzen GmbH beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe sowie eines Holzvergaser-BHKW zur Erzeugung von Wärme zur Beheizung der Gewächshäuser. Zudem wird die Zerkleinerung und das Lagern von nicht gefährlichen Abfällen (Altholz AI und AII) beantragt. Diese Hölzer sollen u.a. als Brennstoff für die Feuerungsanlagen dienen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nrn. 8.1.1.5, 8.11.2.4, 8.12.2, 1.2.1 und 1.14.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 8.1.1.3 und 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht, Naturschutz und Bodenschutz, der Umweltschutzingenieur im Landratsamt Unterallgäu sowie das Wasserwirtschaftsamt Kempten beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 04.07.2023, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 03.08.2023
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Oberregierungsrat

G:\SG31\Immissionsschutz\Verwaltung\Jahr 2023\Gruppe 08\Verfahren\Pelz\Amtsblattbekanntmachung UVP.docx